

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2019 vom 30. Oktober 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017
Seite 85 - 86

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Fl.-Nrn. 972/1, 973 und 977 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz durch die Dorsch-Deinlein Biogas GmbH, Neudorf 37, 96110 Scheßlitz Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 86

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Fl.-Nrn. 76, 160, 170/2, 172 und 238/1 der Gemarkung Wattendorf, Gemeinde Wattendorf durch Herrn Andreas Popp, Gräfenhäuslinger Straße 4, 96196 Wattendorf;
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 86 - 87

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 87 - 88

HHS 2019 Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 88

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
Bekanntmachung
Seite 88

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken
auf die Zeit vom **15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, 08.10.2019

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Alberts
LORin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Fl.-Nrn. 972/1, 973 und 977 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz durch die Dorsch-Deinlein Biogas GmbH, Neudorf 37, 96110 Scheßlitz Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Dorsch-Deinlein Biogas GmbH betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 972/1 und 977 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg 29.07.2011 (Az. 20110219).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 16.04.2019 beantragt die Dorsch-Deinlein Biogas GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Die beantragten Änderungen bestehen hauptsächlich aus:

1. Installation eines dritten Biogasmotors im bestehenden BHKW-Gebäude
2. Errichtung einer Gasaufbereitung
3. Errichtung einer Havariemaßnahme
4. Annahme von Pferdemit als neuer Einsatzstoff

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Betriebsgelände liegt südlich von Neudorf bei Scheßlitz im Außenbereich, die nächstgelegenen Wohnhäuser als relevante Immissionsorte liegen ca.

275 m vom BHKW-Gebäude als Hauptemissionsquelle entfernt.

Das Anlagengrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs-, oder Naturschutzgebieten. Es befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler in der unmittelbaren Nähe.

Das Anlagengrundstück befindet sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“. Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage mit nur geringfügigen, nicht als wesentlich i. S. d. Schutzgebietsverordnung einzustufenden baulichen Veränderungen handelt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten. Es ist keine Erlaubnis nach Schutzgebietsverordnung für die Änderungen erforderlich.

Gemäß Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Kronach und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 24.09.2019

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Fl.-Nrn. 76, 160, 170/2, 172 und 238/1 der Gemarkung Wattendorf, Gemeinde Wattendorf durch Herrn Andreas Popp, Gräfenhäuslinger Straße 4, 96196 Wattendorf Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Andreas Popp betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 76, 160, 170/2, 172 und 238/1 der Gemarkung Wattendorf, Gemeinde Wattendorf eine Biogasanlage. Der Betrieb der Anlage in ihrem Bestand ist genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 08.03.2005 (Az. 04001208), 24.11.2011 (Az. 20110942), 02.07.2014 (Az. 42.1-1711.1), 12.01.2017 (Az. 20161320), 12.01.2017 (Az. 20161331) und 07.03.2018 (Az. 42.1-1711.1).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 20.03.2019 beantragt Herr Andreas Popp die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Die beantragten Änderungen bestehen hauptsächlich aus:

1. Installation eines vierten Biogasmotors in einem eigenem BHKW-Container
2. Errichtung eines zusätzlichen Fahrtilos mit einer Fläche von ca. 3830 m²
3. Annahme von Hühnertrockenkot als neuer Einsatzstoff

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Biogasanlage liegt südlich von Wattendorf im Außenbereich. Der nächstgelegene Immissionsort (MI/MD) liegt ca. 140 m vom BHKW-Container entfernt.

Das Anlagengrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler in der unmittelbaren Nähe.

Gemäß Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Kronach und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 24.09.2019

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 12.09.2017 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk im Radius von 1,5 Kilometern um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 916 der Gemarkung Pommersfelden (Ortsteil Limbach) wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung

öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 916 der Gemarkung Pommersfelden bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Bei den am 13.09.2019 und 30.09.2019 durchgeführten Nachuntersuchungen konnten keine verdächtigen Völker mehr festgestellt werden. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut war der Sperrbezirk aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV)

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurde der einzige im Sperrbezirk befindliche Bienenstand aufgesucht, kontrolliert und ausgeräumt. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 08.10.2019

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg wurde am 10. Mai 2019 von der Regierung von Oberfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9/2019 amtlich bekanntgegeben.

Bamberg, 02.10.2019

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 23. September 2019, Az. 20181204, Herrn Robert Höllein, Christopherusweg 5, 96049 Bamberg eine

Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau der Buchbinderei und Wegfall der Schreinerei“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 19/72 und 19/18 der Gemarkung Birkach erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Frensdorf, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 24.09.2019

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat